

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Verordnung vom 27.12.1817 publ. 01.01.1818

1) Cammer-Bekanntmachung vom
27. December 1817. publ. 1. Jan.
1818.

Die Verordnung der Cammer vom 1. May 1800. enthält in Hinsicht der Defraudation der Posten in den §§. 8 — 12. die Bestimmungen:

1) daß ein jeder seine Briefe oder Packete, der Ordnung gemäß, auf die öffentlichen Posthäuser und Comtoirs geben muß, und darf sich niemand unterfangen, resp. von dem Schirrmeister, und den Postillons der fahrenden und reitenden Post, auch den Landboten oder deren Gehülfen einige Briefe oder Packete anzunehmen, oder ihnen solche zuzustellen, oder zustellen zu lassen, bei Strafe von 10 Reichsthaler für jeden Brief oder jedes Packet, so jemand dergestalt empfangen oder abgesandt hat, von welchen Strafgeldern der Angeber, unter Verschweigung seines Namens, die Hälfte zu genießen, der Schuldige

Erneuerung
und Modifica-
tion der Cam-
merverord-
nung vom 1ten
May 1800, in
Hinsicht der
Defraudation
der Posten.



aber, falls er nicht bezahlen kann, eine unabbittliche verhältnißmäßige Leibesstrafe zu gewärtigen hat.

- 2) Einem jeden ist zwar nach als vor unbenommen, seine Briefe und Packete nach Gutfinden durch eigne Boten, oder Expressen zu versenden; es dürfen aber diese Boten keine zur fahrenden, reitenden und Landboten-Post gehörende Briefe und Packete für Andre mitnehmen, und zwar bei ebengedachter Brüche von 10 Rthlr. für die, welchen solche Briefe oder Packete gehören, und eben so viel für denjenigen, der solche zu befördern angenommen hat.
- 3) Der Schirrmeister und die Postillons der fahrenden und reitenden Post, auch die Landboten, dürfen weder in den benannten Städten und Flecken, noch an andern Orten, wo ordentliche Post- oder Botenhäuser oder Comtoirs vorhanden sind, Briefe und Packete annehmen oder abgeben, und werden im Contraventionsfall als Eidbrüchige mit angemessener Strafe belegt.
- 4) Diejenigen, welche sich von den Postillons oder Landboten gebrauchen lassen möchten, einige Briefe oder Packete zu